

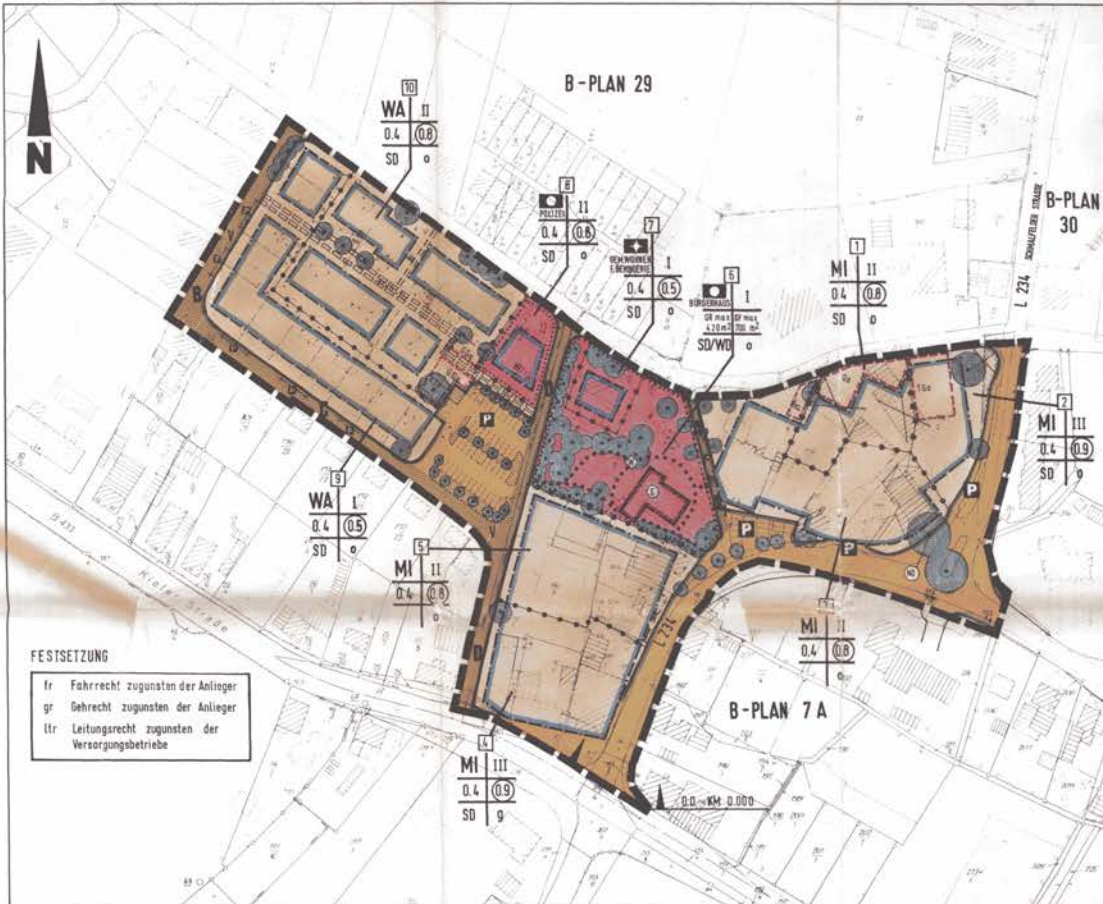
SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK"

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN FRIEDENSTRASSE, TEINSIEK, KAMPER WEG, SCHMALFELDER STRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1.000



Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan



FESTSETZUNG

- fr Fahrrecht zugunsten der Anlieger
- gr Dehrecht zugunsten der Anlieger
- lfr Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsbetriebe

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

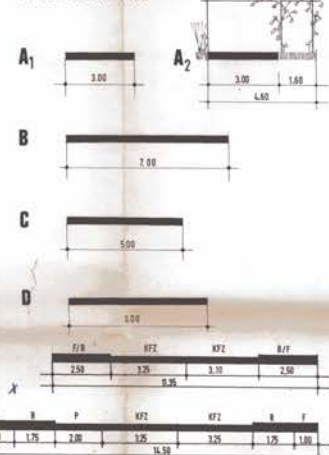
ZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHEN	BESCHREIBUNG	RECHTSBESTIMMUNG
---	GRANIT	§ 97 BBodG
---	MIT DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 47/1 BBodG
---	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BBodG
---	MISCHGEBIETE	§ 6 BBodG
I	MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 97/1 BBodG
II	FAKTE DER VOLLSTÄNDIGEN AUSNUTZUNG	§ 97/1 BBodG
III	GRUNDSTÜCKEN	§ 97/1 BBodG
IV	GRUNDSTÜCKEN	§ 97/1 BBodG
V	ANZEIGUNG VON BESONDERER NUTZUNG ZU VON BESTIMMTEM VON ANZEIGUNG ZUM WÄRDEN DER NUTZUNG NACH § 97/1 BBodG	§ 97/1 BBodG
VI	HÖCHST zulässige GRUNDFLÄCHE	§ 18-17 BBodG
VII	HÖCHST zulässige BESCHÜFFLICHKEIT	§ 18-17 BBodG
VIII	BAUWEISE	§ 11/1 BBodG
IX	LEITUNG BAUWEISE	§ 12/1 BBodG
X	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 12/1 BBodG
...

TEIL B: TEXT

1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Stichtrecken) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante. (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBodG)
2. Giebelhöcker sind mit einer Dachneigung von 25° bis 30° auszuführen. Die Höcker sind mit Planum zu decken. Ausmauerungen werden bestmöglicher ausgeführt, wenn wegen der Handlung keine Decken bestehen.
3. Außenwände sind mit Verbundmauerwerk auszuführen. (§ 8 Abs. 3)
4. Der Grundstückseigentümer ist im Sinne des § 18 Abs. 3 BBodG zur Flächennutzung an außerhalb des Grundstückes festgelegten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBodG heranzuziehen. (§ 21a Abs. 2 BBodG)
5. Der zentrale Parkplatz darf durch Sondernutzungsverträge zur Deckung des Stellplatzbedarfs in den Teilanlagen 4 und 5 mehrfach genutzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 bis 21 BBodG)

STRASSENPROFILE



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



<p>HAUPTENTWURF AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBEZUGSDES DER STAATVERTRÄG VOM 16.07.1982 DIE WESENTLICHE BEBAUUNGSPLAN DES BEREICHES VON TEINSIEK WURDE MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) AUFGEHEBEN UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK" ERSETZT. KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987</p> <p>PLANNERSCHAFT DR. HANS-JÜRGEN WEGE MÄRTESTR. 1 2300 KILBACH</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN (BESTEHEND AUS DEN PLANZEICHNUNG, TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.08.1987 VON DER STADTVERTRÄG ALLE TÄTIGEN BEWÖHNER DER BEBAUUNGSPLAN BEZUGENDE LERN WURDE MIT BEZUG NEUE STADTVERTRÄG VOM 16.07.1982 AUFGEHEBEN. KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987</p>	<p>DIE VON DEN FÜR DEN BEBÄUUNGSPLAN ENTWURFENEN BEBÄUUNGSPLAN MIT BEZUG NEUE STADTVERTRÄG VOM 16.07.1982 AUFGEHEBEN UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK" ERSETZT. KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987</p>	<p>DIE STADTVERTRÄG VOM 16.07.1982 AUFGEHEBEN UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK" ERSETZT. KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987</p>	<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.08.1987 VON DER STADTVERTRÄG ALLE TÄTIGEN BEWÖHNER DER BEBAUUNGSPLAN BEZUGENDE LERN WURDE MIT BEZUG NEUE STADTVERTRÄG VOM 16.07.1982 AUFGEHEBEN UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK" ERSETZT. KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987</p>	<p>DER KALTENKIRCHENBEZUGSPLAN AM 28.09.1987 SOWIE DIE WESENTLICHEN FESTLEGEN DER NEUE STADTVERTRÄG PLANKE WURDEN ALLE BEZUGSPLAN BEZUGENDE LERN WURDE MIT BEZUG NEUE STADTVERTRÄG VOM 16.07.1982 AUFGEHEBEN UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK" ERSETZT. KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987</p>
<p>DIE STADTVERTRÄG MIT ÜBER DIE VEREINBARTE BEBÄUUNGSPLAN UND DEN ZUSÄTZLICHEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 16.07.1982 ENTSCHEIDEN, DAS ERGEBNIS VON BEBÄUUNGSPLAN WURDE. KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN (BESTEHEND AUS DEN PLANZEICHNUNG, TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.08.1987 VON DER STADTVERTRÄG ALLE TÄTIGEN BEWÖHNER DER BEBAUUNGSPLAN BEZUGENDE LERN WURDE MIT BEZUG NEUE STADTVERTRÄG VOM 16.07.1982 AUFGEHEBEN UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK" ERSETZT. KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987</p>	<p>Die Planzeichnung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine entsprechende Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 BauBz durchgeführt. Kaltenkirchen, den 14.08.87</p>	<p>Das Anzeigungsverfahren nach § 11 BauBz ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 16.07.1987, Nr. 1212/87, bestätigt, daß - die keine Eintragung von Rechtsverordnungen geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverordnungen beibehalten werden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 LBO erteilt. Kaltenkirchen, den 06.01.1987</p>	<p>DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.08.1987 VON DER STADTVERTRÄG ALLE TÄTIGEN BEWÖHNER DER BEBAUUNGSPLAN BEZUGENDE LERN WURDE MIT BEZUG NEUE STADTVERTRÄG VOM 16.07.1982 AUFGEHEBEN UND DER BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK" ERSETZT. KALTENKIRCHEN, DEN 06.01.1989</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens, die Genehmigung nach § 82 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dignitätsfrage von jedermann einsehen werden kann sind nach § 11 Abs. 1 BauBz bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Auslegung und die Rechtsfolgen (§ 215 BauBz) sowie auf Falligkeit und Entfallen von Entscheidungsansprüchen (§ 84 BauBz) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.08.1987, in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 08.01.1988</p>